

# Die Reichskammergerichtsordnung vom 7. August 1495

Aus dem Frühneuhochdeutschen übertragen von Ralph Glücksmann

Wir Maximilian von Gottes Gnaden Römischer König etc. entbieten allen Unseren und des Heiligen Reiches Kurfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freiherren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Vitzthumen [Vertreter der Fürsten, lat: *vicedominus*], Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtsleuten, Schuldheißern, Bürgermeistern, Richtern, Räten, Bürgern und Gemeinden und sonst allen anderen Unseren und des Heiligen Reiches Untertanen und Getreuen, von welchen Würden, welchem Stand oder Wesen sie auch sind, Unseren Gruß, Unsere Gnade und wünschen alles Gute. Ehrwürdige, hochgeborene, wohlgeborene, ehrsame, edle, liebe Neffen, Oheime, Kurfürsten, Fürsten, andächtige und des Reiches liebe Getreue! Wir haben aus verschiedenen Gründen einen gemeinen Landfrieden im Römischen Reich und in der Deutschen Nation geschaffen, und da derselbe ohne redliches, ehrbares und förderliches Recht schwerlich in seinem Wesen bestehen kann, wird darum zu eurem, Unserem und des Heiligen Reiches gemeinsamen Nutzen ein Kammergericht mit rechtzeitiger Empfehlung eurer gemeinsamen Versammlung auf Unserem und des Heiligen Reiches Tag hier zu Worms errichtet und zwar in Form und Umfang, wie es nachfolgend beschrieben ist.

[Kammerrichter und Beisitzer]

§ 1. Das Kammergericht ist zu besetzen mit einem Richter, der ein geistlicher oder weltlicher Fürst oder ein Graf oder ein Freiherr sein muß, und 16 Beisitzern, die Wir alle hier mit Rat und Zustimmung der Versammlung jetzt wählen werden aus dem Reich Deutscher Nation, die alle ein redliches, ehrbares Wesen, Wissen und Erfahrung haben müssen, von denen der halbe Teil der Beisitzer Rechtsgelehrte sein müssen und der andere halbe Teil mindestens aus der Ritterschaft stammen soll. Und die Entscheidungen der 16 Beisitzer oder der Mehrheit der Beisitzer sollen unanfechtbar sein; bei Stimmgleichheit soll die Stimme des Richters den Ausschlag geben; und die rechtliche Erkenntnis soll unabhängig von anderen Verpflichtungen getroffen werden. Es sollen auch der Kammerrichter und die 16 Beisitzer des Kammergerichts alleine aufwarten und mit anderen Händeln unbeladen bleiben; es soll sich auch keiner dem Kammergericht entziehen oder abwesend sein ohne eine besondere Erlaubnis, die gegebenenfalls der Kammerrichter von den Beisitzern und die Beisitzer von dem Kammerrichter erlangen können. Jedoch sollen nie mehr als vier Beisitzer abwesend sein und auf keinen Fall ein Kammerrichter oder Beisitzer aus der Stadt, in der das Kammergericht zu dieser Zeit verhandelt, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor. Ist der Kammerrichter durch Krankheit oder einen wichtigen Grund längere Zeit verhindert, so soll er seine Befugnisse einem Beisitzer mit Zustimmung der anderen Beisitzer übertragen, insbesondere einem Grafen oder Freiherren, der Beisitzer am Kammergericht ist; und in der Abwesenheit des Kammerrichters und höchstens vier Beisitzern sollen die anderen Beisitzer dennoch ein Urteil sprechen und das Recht haben zu handeln, als ob sie alle anwesend wären. In Rechtssachen von Kurfürsten, Fürsten oder Fürstengenossen soll der Kammerrichter selbst den Vorsitz führen, oder wenn er das aus wichtigem Grund nicht tun möchte, mit Zustimmung der Beisitzer einen anderen Fürsten, Grafen oder Freiherren an seine Stelle setzen, wobei derselbe Fürst, Graf oder Freiherr auch den nachfolgenden Eid schwören soll, der ihn bindet, solange er den Kammerrichter vertritt.

[Nachwahl von Kammerrichtern und Beisitzern]

§ 2. Sofern ein oder mehrere Beisitzer verhindert sein sollten, so wollen Wir zu jeder Zeit mit Rat und Zustimmung der Versammlung, die in demselben Jahr zusammen kommen wird, oder ihrer Anwälte an die Stelle des oder der Verhinderten andere tugendliche Personen setzen. Stirbt aber der Kammerrichter und hat er zu seinen Lebzeiten mit Zustimmung der Beisitzer keinen Stellvertreter für sich bestimmt, so sollen die Beisitzer einen aus ihrem Kreis zum Kammerrichter wählen, insbesondere einen Grafen oder Freiherren, wenn einer unter ihnen ist, der das Amt bis zur nächsten Versammlung vertreten soll, bis Wir oder Unsere Anwälte

mit Zustimmung der Kurfürsten, Fürsten und Stände oder ihrer Anwälte einen anderen Kammerrichter an die Stelle des Verhinderten setzen.

Amtseid des Kammerrichters und der Beisitzer

§ 3. Ferner sollen der Kammerrichter und die Beisitzer vor Unserer Königlichen oder Kaiserlichen Majestät einen Eid ablegen und zu den Heiligen schwören: Unserem Königlichen oder Kaiserlichen Kammergericht gewissenhaft und mit Fleiß zu dienen und nach des Reiches gemeinen Rechten, auch nach redlichen, ehrbaren und leidlichen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten der Fürstentümer, Herrschaften und Gerichte, die ihnen vorgelegt werden müssen, über die Hohen und Niederen nach bestem Wissen und Gewissen gleich zu urteilen und sich durch nichts davon abbringen zu lassen, auch von den Parteien oder Dritten in einer bei Gericht anhängigen Sache keine Gaben, Geschenke oder andere Vorteile für sich selbst oder Dritte anzunehmen oder annehmen zu lassen; auch keine Partei oder eine ihr nahestehende Person in den Urteilen zu bevorzugen und keine Partei zu beraten oder zu warnen, den Inhalt der geheimen Beratungen weder den Parteien noch anderen Personen vor oder nach dem Urteil zu eröffnen, die Rechtssachen aus unredlichen Motiven nicht zu verzögern und überhaupt ohne jede böse Absicht zu handeln.

[Ladung durch das Reichskammergericht]

§ 4. Es soll ferner keine Ladung herausgehen, die nicht auf Ersuchen des Prinzipals oder seines Anwaltes durch den Kammerrichter angeordnet und durch den Gerichtsschreiber registriert worden ist; und die Ladungen sollen den Parteien durch niemand anderes zugestellt werden, als durch die Notare oder die vereidigten Kammergerichtsboten. Diese sollen schreiben und lesen können und dem Kläger die Zustellung auf die Kopie der Ladung schreiben, mit der Zeit und dem Ort der Verkündung und ihrem Namen; und den Beklagten sollen sie die Ladung überlassen, und der Notar oder Bote soll die Zustellung mit der Benennung seines Namens auch darauf schreiben.

Amtseid der Gerichtsschreiber und des Registrators

§ 5. Ferner sollen zwei glaubhafte Gerichtsschreiber und ein Registrator, der die Gerichtsakten führen soll, an das Kammergericht abgeordnet werden, die Unserer Königlichen oder Kaiserlichen Majestät oder dem Kammerrichter an Unserer Stelle geloben und zu den Heiligen schwören sollen: In ihrem Amt gewissenhaft zu sein beim Aufschreiben, Registrieren und anderem; die Briefe und Urkunden, die zu Gericht gebracht werden, gewissenhaft bei Gericht zu verwahren und weder den Parteien noch jemand anderes zu eröffnen, welche Meinung die Richter und Beisitzer vertreten; die geheimen Gerichtsakten niemanden einsehen zu lassen und den Parteien ohne Genehmigung des Gerichts keine Kopien der eingegangenen Briefe und Schriften zu geben; keiner Partei gegen die andere einen Rat zu erteilen oder zu warnen und keine Geschenke oder sonstige Vorteile anzunehmen; sondern sich mit ihrem Lohn, der durch Kammerrichter und Beisitzer festgelegt wird, in jeder Sache zu benügen, alles ohne Arglist.

Amtseid der Prokuratoren

§ 6. Die vom Kammergericht angenommenen Redner sollen erfahren und gebildet sein und Unserer Königlichen oder Kaiserlichen Majestät oder dem Kammerrichter an Unserer Stelle geloben und zu den Heiligen schwören: Daß sie die Parteien, deren Rechtssachen sie annehmen, voll und ganz unterstützen und ihre Rechtssachen nach bestem Wissen und Gewissen mit Fleiß bearbeiten und nicht unrichtig vortragen oder in böser Absicht eine Verzögerung der Rechtssache herbeiführen oder durch die Parteien herbeiführen lassen; daß sie mit ihren Parteien keinerlei Absprachen über einen Anteil an der Rechtssache treffen, in der sie Redner sind; daß sie keine geheimen Informationen, die sie von ihren Parteien erhalten haben, zum Schaden ihrer Parteien weitergeben, das Gericht und die Gerichtspersonen ehren, vor Gericht ehrbar auftreten und unter Androhung von Strafe durch das Gericht Lästerungen unterlassen; daß sie mit ihren Parteien keinerlei Absprachen über eine Erhöhung der Vergütung treffen, die ihnen nach dem Wortlaut der Ordnung über das Kammergericht

zusteht; und wenn wegen der Vergütung zwischen ihnen und den Parteien Streit entsteht, denselben dem Kammerrichter oder einem beauftragten Beisitzer zur Entscheidung vorzulegen, die Entscheidung anzunehmen und es dabei bleiben zu lassen; daß sie sich der Rechtssachen, die sie angenommen haben, nicht ohne redlichen Grund und Rechtserkenntnis entledigen, sondern ihre Parteien treu bis zum Ende des Rechtsstreits vertreten, und überhaupt ohne jede böse Absicht handeln.

[Amtseid der Advokaten]

§ 7. Ebenso sollen auch die Advokaten schwören: Ihren Parteien gewissenhaft zum Rechten zu raten und zu handeln nach dem oben beschriebenen Eid, soweit sie davon betroffen sind.

[Gebühren für Prokuratoren und Advokaten]

§ 8. Damit auch der einfache Mann nicht in unbilliger Weise durch die Advokaten und Redner beschwert wird, sollen die Kammerrichter und Beisitzer zu ermessen haben, was im Einzelfall von jeder Partei an Gebühren gezahlt werden soll.

[Zahlenmäßige Beschränkung von Prokuratoren und Advokaten]

§ 9. Ferner soll keine Partei mehr als einen Advokaten und Redner in einer Sache bestellen, damit die andere Partei auch Advokaten und Redner bekommt; und das soll nicht in böser Absicht geschehen. Darum soll auch kein Advokat oder Redner einer Partei in ihren Sachen einen Rat erteilen, es sei denn, diese Partei will ihn zu ihrem Advocaten oder Redner in der Sache bestellen.

[Prokuratoren und Advokaten der Reichsstände]

§ 10. Die Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft oder Städte sollen durch ihre Anwälte oder Redner, die sie begleiten oder entsenden, andere Personen in ihrer eigenen Sache reden und handeln dürfen; jedoch sollen sie auf des Gegners oder des Richters Ansinnen geloben und schwören, daß sie das Recht nicht verdrehen und Bosheiten vermeiden.

[Kammergerichtsboten]

§ 11. Die vereidigten Boten sollen schreiben können und die Gerichtsbriefe denjenigen, die davon betroffen sind, persönlich aushändigen oder aber an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort oder an die in den Briefen angegebene Adresse oder wie durch den Kammerrichter und die Beisitzer angeordnet zustellen und die Vollstreckung durchführen, wie oben in dem Artikel über die Ladungen beschrieben [§ 4]; und sie sollen diese Aufgaben selbst durchführen und niemand anderes damit beauftragen; das gilt auch für den Vortrag gegenüber dem Gericht und dem Gerichtschreiber. Die Gerichtsboten sollen auch für jede Meile eine angemessene Vergütung erhalten. Wenn aber wegen der Vergütung zwischen ihnen und den Parteien Streit entsteht, soll der Kammerrichter oder ein beauftragter Beisitzer darüber entscheiden und die Parteien sollen es dabei belassen und die Entscheidung befolgen. Dieser Inhalt soll durch den Kammerrichter und die Beisitzer in Form eines Eides aufgestellt werden und die Boten sollen dies beschwören. Wenn aber jemand die Vorladung durch einen Notar ausführen lassen will, mag er das tun in der Form, wie in dem Artikel oben beschrieben.

[Schutz und Geleit der Kammergerichtsboten im Reich]

§ 12. Ferner sollen die vereidigten Gerichtsboten, auch die Notare, soweit sie im Auftrage des Kammergerichts handeln, allenthalben im Reich Unserer Königlichen oder Kaiserlichen Majestät und in allen Kurfürstentümern, Fürstentümern, Grafschaften, Herrschaften und sonstigen Hoheitsgebieten der Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und anderer Personen Geleit, Sicherheit und Schutz genießen.

[Verbot unmittelbarer Appellation an das Reichskammergericht]

§ 13. Ferner soll auch keine Appellation angenommen werden, die nicht stufenweise eingereicht worden wäre, das heißt über das nächst ordentliche Obergericht.

[Schriftlichkeit des Verfahrens und Form der Schriftstücke]

§ 14. Um den Parteien Gewissheit zu verschaffen und Irrtümer zu vermeiden, soll es von nun an jeder Partei gestattet sein, ihren Vortrag schriftlich einzureichen, und wenn eine Partei dieses Recht in Anspruch nimmt, soll die andere Partei dies nicht verhindern können; jedoch sollen der Gegenseite Abschriften im notwendigen Umfang gegeben werden.

§ 15. Alle Ladungen und Gerichtsbriefe sollen in Unserem Namen und unter Unserem Titel Königliche und Kaiserliche Majestät herausgehen. Aber in den Gerichtsbriefen sollen der Kammerrichter und die Beisitzer namentlich aufgeführt werden.

[Reichskammergericht als 1. Instanz für Reichsunmittelbare]

§ 16. Ferner soll das Kammergericht in der ersten Instanz auf niemandes Klage oder Ersuchen eine Ladung herausgehen lassen gegen diejenigen, die Unserer Königlichen oder Kaiserlichen Majestät und dem Reich nicht an Mitteln unterworfen sind und sonst ihren ordentlichen Richter haben; es sei denn, er hätte vor denselben ordentlichen unteren Gerichten um Recht ersucht und es sei ihm versagt worden oder es wäre ihm ohne alle böse Absicht und Hintergedanken zu verzeihen. Und wenn jemand eine solche Ladung erhält, soll sie mitsamt der darauffolgenden Verhandlung nichtig und ungültig sein, und derjenige, der die Ladung ausgesprochen hat, soll alle Kosten und Schäden ersetzen, die der Gegenseite dadurch entstanden sind.

[Ladungsbriefe]

§ 17. In den Ladungsbriefen sollen die Streitgegenstände benannt werden, damit der Beklagte zu der Sache auf den festgesetzten Tag Stellung nehmen oder seinen Anwalt mit einer Unterrichtung schicken kann, um eine Verzögerung der Sache und unnötige Kosten zu vermeiden.

[Verhandlungsort des Reichskammergerichts]

§ 18. Das Kammergericht soll im Reich in einer geeigneten Stadt verhandeln, und es sollen dort die Kammerrichter, Beisitzer, Advokaten, Redner, Schreiber, Boten und alle anderen zum Kammergericht gehörenden Personen und ihre Diener und Hausangestellten unentgeltlich wohnen und von jedem anderen Zwang frei sein. Jedoch sollen sie das Gastgewerbe und die Kaufmannschaft nicht mit böser Absicht in Anspruch nehmen. Dies gilt auch für die Parteien, ihre Anwälte und Gesandten, denen am Kammergericht Sicherheit und Geleit zusteht. Wenn sich aber die zum Kammergericht gehörenden Personen oder die Parteien, ihre Anwälte oder Gesandten ins Unrecht begeben, soll der Richter sich alsbald der Sache annehmen und sich die Personen ohne Verzug vor dem Kammerrichter und den Beisitzern zu verantworten haben. Sie sollen mit Gefängnis oder sonst nach Maßgabe ihrer Verhandlung bestraft werden. Auch soll dem Geschädigten durch den Kammerrichter und die Beisitzer Entschädigung zugesprochen werden, und wenn die Angelegenheit mit einer körperlichen Strafe beendet wird, soll die Stadt beauftragt werden, den Täter nach eigenem Ermessen zu bestrafen.

[Finanzierung des Reichskammergerichts]

§ 19. Ferner ist es notwendig, die Kammerrichter, Beisitzer und andere Personen, die bei dem Gericht verpflichtet sind, redlich zu besolden; deshalb sollen Abgaben auf die Rechtssachen erhoben werden. Jeder Kläger soll zu Beginn des Verfahrens in Ansehung seiner Klage von jedem 100. rheinischen Gulden zwei Gulden abgeben, und zwar dies bis zum Betrag von tausend Gulden, und danach von tausend Gulden bis zweitausend Gulden von jedem 100. einen Gulden; weiter von zweitausend Gulden bis dreitausend Gulden von jedem 100. einen halben Gulden; danach von dreitausend Gulden an aufwärts von jedem 100. rheinischen Gulden ein Viertel eines Gulden. Dieses Geld, Sportule genannt, hat die Partei, die nach dem Endurteil in die Kosten verurteilt wird, der anderen Partei zu erstatten und dafür zu sorgen, daß von diesem Geld die Gerichtspersonen besoldet werden. Wenn dieses Geld aber nicht vollständig eingeht, so soll das übrige aus der Reichskasse entrichtet werden.

#### [Taxen und Gebühren]

§ 20. Ferner soll erhoben werden für eine einfache Ladung ein Gulden und ein Viertel; für eine Ladung, in der eine Untersagung angeordnet wird, zwei Gulden und ein Viertel; für einen Zwangsbrief zwei Gulden und ein Viertel; für eine Verhandlung oder Zeugenvernehmung 6 Gulden und ein Viertel; für eine Verhandlung, in welcher eine ganze Angelegenheit mit allen Anhängen und Umständen und einer endgültigen Entscheidung erörtert wird, 7 Gulden und ein Viertel; für eine Appellationsverhandlung 10 Gulden und ein Viertel; und für die Ausstellung eines Urteiles ein Betrag entsprechend der Bedeutung der Sache nach dem Ermessen des Kammergerichts.

Wird ein Gebot oder ein anderer Brief durch eine gerichtliche Entscheidung erteilt oder sonst auf Antrag der Parteien ohne eine gerichtliche Entscheidung herausgegeben, sollen auch diese nach dem Ermessen des Kammergerichts taxiert und die Parteien damit beschwert werden.

#### Rechtsfolgen des Nichterscheinens von Klägern und Beklagten

§ 21. Sind die Parteien ordnungsgemäß geladen und erscheint der Kläger nicht oder niemand für ihn, und ist die Sache nicht bereits mit Klage und Erwiderung verfaßt, so soll auf Antrag des Beklagten der säumige Kläger die Gerichtskosten tragen und der Beklagte auf seinen Antrag hin in dieser Instanz von der Ladung absolviert werden. Ist die Sache aber bereits mit Klage und Erwiderung verfaßt, soll das Gericht fortfahren und für den Kläger oder Beklagten je nach Rechtslage ein Urteil fällen. Jedoch soll die nichtsäumige Partei, auch wenn sie den Prozeß verloren hat, die Gerichtskosten nicht tragen müssen.

§ 22. Ist auch der Beklagte in der ersten Instanz oder im Appellationsverfahren vor der Bestätigung eines Krieges säumig geworden, soll dennoch auf Antrag des Klägers durch das Gericht in die Acht und Aberacht [abermalige Acht] erkannt und gegen den säumigen Beklagten prozessiert werden; das Gericht kann auch auf Antrag des Klägers weiteren Vortrag hören und letztlich das Urteil sprechen. In jedem Fall soll der Kläger aber von den Kosten und Auslagen befreit werden, auch wenn das Urteil zugunsten der säumigen Partei gesprochen wird.

#### [Verhängung der Reichsacht durch das Reichskammergericht]

§ 23. Ferner sollen der Kammerrichter und die Beisitzer die Macht haben, auf Antrag der Partei in die Acht [Ächtung] zu erkennen, und der Kammerrichter soll dies aussprechen und in einer Prozeßentscheidung festlegen, alles im Namen Unserer Königlichen oder Kaiserlichen Majestät.

#### [Verbot von Appellationen gegen Zwischenurteile]

§ 24. Da häufig und unnötigerweise Appellationen gegen Zwischenurteile, Interlocutorien genannt, eingelegt werden, die den Rechtsstreit unnötig verzögern und auch viele Kosten verursachen, soll das Kammergericht die Appellation von solchen Interlocutorien nicht annehmen, wenn die Beschwer in der Appellation gegen das Endurteil in der Hauptsache behoben werden kann, wie es in der Kaiserlichen Rechtsordnung vorgesehen ist.

#### [Außerordentliche Rechtsbehelfe]

§ 25. Ferner soll das Kammergericht die Unabhängigkeit haben, Rechtsbehelfe in Form von Restitutionen, Supplikationen, Advokationen oder in anderer Weise anzunehmen, wenn in einem ordentlichen Verfahren vor dem Kammergericht kein Recht erlangt werden konnte.

#### [Wöchentliche Verhandlungszeit des Reichskammergerichts]

§ 26. Das Kammergericht soll drei Tage in der Woche tagen, ausgenommen in den Ferien, über die sich die Kammerrichter und Beisitzer untereinander verständigen und die sie auch vorher öffentlich bekanntmachen sollen.

#### [Armenrecht und Armensachen]

§ 27. Damit niemand aufgrund seiner Armut rechtlos gelassen wird, soll der jeweilige

Kammerrichter die Sachen der Armen, die ihre Armut nachgewiesen und beeidet haben, bestimmten Advokaten und Rednern zuweisen, die sich nach bestem Wissen und Gewissen einzusetzen haben. Diese Redner oder Advokaten sind unter Androhung von Strafe und Amtsenthebung zur Annahme der Rechtssachen verpflichtet. Jedoch soll der Kammerrichter die Rechtssachen gleichmäßig und unvoreingenommen unter den Advokaten und Rednern verteilen; und da es vorkommt, daß die Armen sich leichtsinnig und mutwillig herumtreiben, soll der Arme, dem ein Advokat oder Redner zugewiesen wurde, dem Kammergericht an Eides statt geloben, daß er die Redner und Advokaten entlohnen wird, sobald seine Armut behoben ist.

[Reichskammergericht als Austrägalinstanz]

§ 28. Mit den Ansprüchen und Forderungen der Kurfürsten, Fürsten oder Fürstengenossen, geistlichen oder weltlichen, die einer gegen den anderen hat, soll es so gehalten werden: Wo besondere rechtliche Austräge [Fürstliche Schiedsgerichte zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten von Fürsten und Fürstengenossen] untereinander vereinbart worden sind, sollen sie nach Maßgabe derselben angewendet werden. Wo aber solche Austräge nicht vereinbart worden sind, soll der klagende Kurfürst, Fürst oder Fürstengenosse, geistlicher oder weltlicher, den vermeintlichen Anspruchs- oder Forderungsgegner anschreiben und seine Ansprüche oder Forderungen in dieser Schrift anmelden, mit dem Ersuchen, ein Rechtsverfahren einzuleiten. Daraufhin soll der angeschriebene Kurfürst, Fürst oder Fürstengenosse, geistlich oder weltlich, dem Kläger innerhalb von vier Wochen vier regierende Kurfürsten, Fürsten oder Fürstengenossen, halb geistlich und halb weltlich, benennen, die nicht aus einem Hause stammen, von denen der Kläger einen zum Richter auswählen und ihn dem angeschriebenen Kurfürsten, Fürsten oder Fürstengenossen ebenfalls in vier Wochen schriftlich benennen soll; in weiteren 14 Tagen soll der Ausgewählte von beiden Seiten um Annahme des Amtes und Tagsatzung gebeten werden, wobei der Ausgewählte verpflichtet sein soll, das Amt anzunehmen und es als Unser Königlicher oder Kaiserlicher Kommissar in unserem Auftrag auszuführen, den Wir hiermit als Römischer König erteilen, und der ausgewählte Kommissar soll sodann unverzüglich in einer Stadt seiner Wahl einen Verhandlungstag ansetzen und mit seinen unparteiischen Räten die Rechtssache anhören und auf der Grundlage des geltenden Rechts eine Entscheidung treffen. Jedoch soll keiner Partei die Möglichkeit der Appellation an Unser Königliches oder Kaiserliches Kammergericht nach Maßgabe des Artikels über die Appellationen [§ 24] genommen werden. Sollte der ausgewählte Kommissar vor Abschluß der Rechtssache versterben, soll der Kläger aus den anderen drei vorgeschlagenen Kurfürsten, Fürsten oder Fürstengenossen einen anderen auswählen, der auch verpflichtet sein soll, das Amt anzunehmen und es als Unser Königlicher oder Kaiserlicher Kommissar wie oben beschrieben auszuführen, unter Berücksichtigung der bisherigen Verhandlungsergebnisse des verstorbenen Kurfürsten, Fürsten oder Fürstengenossen. Wenn aber der Anspruchs- oder Forderungsgegner in der oben bestimmten Zeit die vier Kurfürsten, Fürsten oder Fürstengenossen nicht benennt oder den Aufforderungen nicht nachkommt, so soll er dem Kläger wegen der Forderung vor Unserem Königlichen oder Kaiserlichen Kammergericht verantwortlich sein.

[Allgemeine Zuständigkeit der örtlichen und territorialen Gerichte]

§ 29. Ein jeder soll seine Untertanen in der Zuständigkeit seines ordentlichen Gerichtes, seiner Rechte und seines Hoheitsgebietes lassen und Gericht halten nach den Sitten und Gebräuchen seines Fürstentums, seiner Grafschaft, seiner Herrschaft und seines Hoheitsgebietes.

[Klagen von Landständen und Städten gegen Kurfürsten und Fürsten]

§ 30. Soweit aber Prälaten, Grafen, Herren, Ritter oder Knechte oder Reichs- oder Freistädte gegen Kurfürsten, Fürsten oder Fürstengenossen, geistliche oder weltliche, Klage erheben wollen und die Angelegenheiten verbrieft und unverbrieft Schulden, Zusagen, Nötigungen, Amtsenthebungen oder Entziehungen von Besitz berühren oder vorgebracht wird, der Kurfürst, Fürst oder Fürstengenosse, geistlich oder weltlich, hindere ihn an dem Gebrauch seiner überlieferten Privilegien und Freiheiten, soll der Kläger den Kurfürsten, Fürsten oder

Fürstengenossen darum ersuchen, ihm Rechtsschutz vor seinen Räten zu gewähren. Innerhalb eines Monats danach soll der aufgeforderte Kurfürst, Fürst oder Fürstengenosse den Kläger vor seine Räte an seinen Hof laden und auf demselben und anderen nachfolgenden Gerichtstagen neun seiner trefflichen Räte, die aus dem Adel und den Gelehrtenkreisen stammen sollen, an seinem Hof unvoreingenommen über die Rechtssache verhandeln lassen. Der Amtmann, der in dieser Sache gegen die Interessen des Klägers gehandelt hat, soll aber nicht über diese Rechtssache verhandeln dürfen; und es soll einem der 9 Räte, den der beklagte Kurfürst, Fürst oder Fürstengenosse zum Richter ernennt, in Anwesenheit des Klägers oder seines Anwaltes von den acht Räten und dem ältesten unter den acht Räten wiederum von dem zum Richter ernannten Rat ein Eid abgenommen werden, daß sie in dieser Rechtssache nach beiderseitigem Vorbringen und nach besten Wissen Recht sprechen und ohne böse Absicht handeln werden oder sich nicht daran hindern lassen wollen. Die 9 Räte sollen Gelübde und Eide in den Sachen, über die sie verhandeln sollen, nicht abgeben, solange sie ihrer Meinung nach daran gehindert sind, solche Gelübde und Eide abzugeben. Die klagende Partei soll auch nicht von den Räten in eine Gegenklage verwickelt werden und das Verfahren innerhalb eines halben Jahres gerechnet von dem Gerichtstage an, an dem die Klage vor Gericht gebracht wurde, abgeschlossen sein; wenn eine Verlängerung unbedingt erforderlich ist, soll das Verfahren spätestens nach einem Jahr und einem Tag beendet sein und jedem Teil soll es vorbehalten bleiben, ob es sich durch das gesprochene Urteil beschwert fühlt und deshalb Unser Königliches oder Kaiserliches Kammergericht anrufen und appellieren möchte nach Maßgabe des Artikels über die Appellationen [§ 24], seitens des Klägers ohne Ungnade und ohne Verhinderung des beklagten Kurfürsten, Fürsten oder Fürstengenossen. Auch soll der beklagte Kurfürst, Fürst oder Fürstengenosse dem Kläger und seinem Gefolge anlässlich der Gerichtstage freies Geleit gewähren, jedoch soll der Kläger niemanden mitbringen oder schicken, der ein Friedensbrecher Unseres Königlichen Landfriedens oder ein offener Feind oder Schädiger des beklagten Kurfürsten, Fürsten oder Fürstengenossen ist. Wenn aber der Kurfürst, Fürst oder Fürstengenosse, geistlich oder weltlich, eine Verhandlung vor seinen Räten verweigert, soll dem Kläger das Recht zustehen, denselben Kurfürsten, Fürsten oder Fürstengenossen vor Unserem Königlichen oder Kaiserlichen Kammergericht nach dieser Ordnung über das Kammergericht zu verklagen.

[Vorbehalt bestehender Privilegien und Freiheiten]

§ 31. Ferner soll mit diesen Ordnungen und Satzungen niemand in seinem Hoheitsgebiet, in seinen Privilegien oder Freiheiten eingeschränkt werden, soweit es jedoch um die Reichsacht geht, sollen diese Freiheiten nicht gegen die Vollstreckung der Urteile Unseres Königlichen oder Kaiserlichen Kammergerichts gebraucht und die Achter [Geächteten] nicht dagegen geschützt werden können.

[Jährliche Berichterstattung des Reichskammergerichts an den Kaiser]

§ 32. Ferner sollen die Kammerrichter und Beisitzer jedes Jahr für Uns, Unsere Kurfürsten, Fürsten und die Versammlung, die in demselben Jahr zusammen kommen wird, oder ihre Anwälte, einen Bericht erstellen, damit Wir mit Rat und Zustimmung derselben Versammlung zur Förderung des Kammergerichts und Fortbildung des Rechts und der Gerechtigkeit handeln können.

[Besiegelung und Datum]

Die Beurkundung dieses Briefes wird besiegelt mit Unserem Königlichen anhängenden Siegel. Gegeben in Unserer und des Heiligen Reiches Stadt Worms am siebenten Tag des Monats August im vierzehnhundert und fünfundneunzigsten Jahr nach Christi Geburt, im X. Jahr Unseres Römischen Reiches und im VI. Jahr Unseres Ungarischen.

# Die Reichskammergerichtsordnung vom 7. August 1495

Frühneuhochdeutscher Originaltext

Wir Maximilian von Gots Gnaden Römischer König etc. entbieten allen und yegklichen Unsern und des Hailigen Reichs Churfürsten, Fürsten, gaistlichen und weltlichen, Prelaten, Graven, Freyherrn, Rittersn, Knechten, Hauptlütten, Vitzthumben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptlütten, Schuldthaisen, Burgermaister, Richtern, Räten, Burgern und Gemainen und sunst allen andern Unsern und des Hailigen Reichs Untertanen und Getrewen, in was Wir den, Stats oder Wesens die sein, Unser Gnad und alles Gut. Erwürdigen, hochgeporn, wolgeporn, ersamen, edlen, lieben Neven, Öhemen, Churfürsten, Fürsten, andechtigen und des Reichs lieben Getrewen. Wir haben auß beweglichen Ursachen ainen gemainen Landtfriden durch das Römische Reych und Teutsch Nacion auffgericht und zu halten gebotten, und nachdem derselbig on redlich, erber und furderlich Recht schwarlich in Wesen besteen möcht, darumb auch gemainem Nutz zu Fürdrung und Notturften ewer aller Unser und des Hailigen Reichs Camergericht mit zeytigem Rat ewer der Churfürsten, Fürsten und gemainer Besambnung uff Unser und des Hailigen Reichs Tag hie zu Worms aufgericht und zu halten fürgenomen und geordnet in Form und Maß, als hernach volgt.

[Kammerrichter und Beisitzer]

§ 1. Zum Ersten das Camergericht zu besetzen mit ainem Richter, der ain gaistlich oder weltlich Fürst oder ain Grave oder ain Freyherr sey, und XVI Urtailer, die alle Wir mit Rat und Willen der Besambnung yetzo hie kießen werden auß dem Reich Teutscher Nacion, die redlichs, erbers Wesens, Wissens, Übung und ye der halb Tail der Urtailer der Recht gelert und gewirdiget, und der ander halb Tail auf das geringest auß der Ritterschafft geborn sein sollen. Und was die XVI Urtailer oder der merer Tail in Sachen erkennen, und ob sy spennig und auf yegklichem Tail gleich wärn, welchem dann der Richter ain Zufall tut, dabey sol es beleiben, und sol sy an dem rechtlichen Erkennen kain ander Pflicht verhindern oder irren. Es sollen auch der Camerrichter und die XVI Urtailer des Camergerichts allain aufwarten und mit andern Hendeln unbeladen beleiben, sich auch ir kainer dem Camergericht entziehen oder abwesig sein one sonderliche Erlaubung, die der Camerrichter von den Urtailern und die Urtailer von dem Camerrichter erlangen sollen. Doch sollen uf kain Mal me dann vier Urtailer vom Gericht sein, und weder dem Camerrichter oder den Urtailern uß der Stat, da das Camergericht zu Zeyten gehalten wirdet, erlaubt werden, on mercklich swär Eehafft. Und so der Camerrichter durch Kranckhait oder mercklich Eehafft des Camergerichts zu warten ain zimlich Zeite verhindert wirdet, so sol er seinen Gewalt mit Wissen und Willen der Urtailer bevelchen der Urtailer ainem, und sonderlich ainem Graven oder Freyherrn, so der ainer am Camergericht ain Urtailer wäre, und in des Camerrichters, auch der vermelten ains, zwayer, dreyer oder vierer Urtailer Abwesen sollen die andern Urtailer dannoch Urtail zu sprechen und in Recht zu handeln Macht haben, als ob sy alle entgegen wärn. Allain so ain oder mer Sach am Camergericht wurden gehandelt ain Churfürsten, Fürsten oder Fürstmässigen für sich selbs antreffend, in den oder denselben Sachen sol der Camerrichter selbs sitzen, oder so er das nit tun möchte auß Eehafften obgemelt, auch mit Wissen und Willen der Urtailer ainen andern Fürsten, Graven oder Freyherrn an sein Stat setzen, derselb Fürst, Grave oder Freyherr auch den nachfolgenden Aid swern, der in binden sol, dieweyl er den Camerrichter wirdt verwesen.

[Nachwahl von Kammerrichtern und Beisitzern]

§ 2. Item so der Urtailer ainer oder mer abkäm, so wöllen Wir zu yeder Zeyt mit Rat und Willen Churfürsten, Fürsten und der Samblung, die desselben Jars tzusamen komen werden, oder irer Anwalt an des oder derselben Stat ander tugenlich Personen setzen. Sturbe aber der Camerrichter und verordnet bey seinem Leben mit Rat und Willen der Urtailer kainen an sein Stat bis auf die nechsten Versamblung, wärn Wir dann nit in der Nähe, umb daß dann daß Camergericht nit seyrn bedörfft, so sollen die Urtailer ainen auß inen zu Camerrichter kiesen,



sonderlich ainen Graven. oder Freyherrn, so ainer unter inen wäre, der sol das Ampt verwesen bis auf die nechst Versambnung, das Wir oder Unser Anwälte mit Rat und Willen der Churfürsten, Fürsten und Stende oder irer Anwalte ainen andern Camerrichter an des abgegangen Stat setzen.

Des Richters und der Beysitzer Ayde

§ 3. Item die alle sollen zuvor Unser Königlicher oder Kaiserlicher Majestät geloben und zu den Hailigen swern: Unserm Königlichen oder Kaiserlichen Camergericht getrewlich und mit Vleis ob sein und nach des Reichs gemainen Rechten, auch nach redlichen, erbern und leidlichen Ordnungen, Statuten und Gewonhaiten der Fürstenthumb, Herrschaften und Gericht, die für sy pracht werden, dem Hohen und dem Nidern nach seinem besten Verstantnus gleich zu richten und kain Sach sich dagegen bewegen zu lassen, auch von den Partheyen oder yemand anders kainer Sach halben, so in Gericht hanget oder hangen wurden, kain Gab, Schenck oder ainichen Nutz durch sich selbs oder ander, wie das Menschen Synn erdencken möcht, tzu nemen oder nemen lassen; auch kain sonder Parthey oder Anhang und Zufell in Urtailn zu suchen oder zu machen und kainer Parthey raten oder warnen, und was in Ratschlegen und Sachen gehandelt wirdet, den Partheyen oder niemands zu offnen, vor oder nach der Urteil, auch die Sachen auß böser Mainung nit aufhalten oder verziechen, one alles Geverde.

[Ladung durch das Reichskammergericht]

§ 4. Item es sol kain Citacion oder Ladung außgeen, sy sey dann auf Ansuchen des Principals oder seins gemächtigten Anwalts durch den Camerrichter erkant und durch den Schreiber, der zum Lesen am Camergericht aufgenommen und verordnet wirdet, registriert; und sollen dieselben Citacion oder Ladung durch niemand den Partheyen exequirt werden, dann durch offenbar Notarien oder die geswornen des Camergerichts Botten. Dieselben sollen ir yeder schreiben und lesen können und dem Cleger die Execution auf die Copi der Citacion oder Ladung, auch die Zeit und Stat der Verkündung und iren Namen schreiben; und den Antwurtern sollen sy die Citacion oder Ladung lassen, und der Notarius oder Bott, der sy antwort, die Execution mit sampt Benennung seins Namens auch darauf schreyben.

Gerichtsschreyber Ayd

§ 5. Item an das Camergericht sollen geordnet werden zwen glaubhafftig Gerichtschreiber und ain Leser, der die Gerichtshändel bewar, die sollen Unser Königlichen oder Kaiserlichen Majestät oder dem Camerrichter an Unser Stat geloben und zu den Hailigen swern: irem Ampt getrewlichen obzusein mit Aufschreiben, Lesen und andern; auch die Brief und Urkünd die in Gericht pracht werden, getrewlich bey dem Gericht zu verwarn und den Partheyen oder niemands anders zu offnen, was von den Sachen in Ratschlegen des Richters und Urtailer gehandelt wirdt; auch die haimlichen Gerichtshandel niemand zu offnen, lesen oder hörn lassen und kain Copi von den eingelegten Briefen und Schriften den Partheyen geben on Urlaub und Erkantnus des Gerichts; auch kainer Parthey wider die andern raten noch warnen und kain Schenck nemen noch inen zu Nutz nemen lassen, wie Menschen Synn das erdencken möcht; sonder sich irs Lons, der durch Camerrichter und Urtailer gesetzt wirdet, in yeder Sach lassen benügen, alles on Arglist.

Der Redner Ayd

§ 6. Item die Redner, so das Camergericht in solchem Ampt aufnimbt, sollen verstendig sein und Unser Königlichen oder Kaiserlichen Majestät oder dem Camerrichter an Unser Stat geloben und tzu den Hailigen swärn: das si die Partheyen, der Sachen zu handeln sy annemen, in denselben Sachen mit gantzen und rechten Trewen mainen und solch Sachen nach irm besten Verstantnus den Partheyen zu gut mit Vleys fürbringen und handeln und darinn wissentlich kainerlay Valsch oder Unrecht geprauchten oder gevarlich Schub und Dilation zu Verlängerung der Sachen suchen und des die Partheyen zu thun oder zu suchen underweisen; auch mit den Partheyen kainerley Fürgeding oder Fürwort machen, ain Tail von der Sach, der sy im Rechten Redner sein, zu haben oder zu warten; auch Haimlichait und Behelff, so sy von

den Partheyen empfahen, oder Unterrichtung der Sach, die sy von inen selbs mercken werden, iren Partheyen tzu Schaden nyemand offenbarn, das Gericht und Gerichts Personen eern und fürdern und vor Gericht Erberkait geprauchten und Lestrung, bey Pene nach Messigung des Gerichts, sich enthalten; dartzu auch die Partheyen über den Sold oder Lon, der inen nach Laut der Ordnung über das Camergericht gepüret, mit Merung oder anderm Geding nit besuern oder erhöhen wöllen; und ob Soldes und Lons halben zwischen inen und den Partheyen Irrung oder Spenn entstünden, desselben zu beleiben bey dem Camerrichter und den Urtailler, die er zu im nemen oder den er das bevelchen wurd, und wie sy durch dieselben entschaiden werden, des benüdig zu sein und es dabey beleiben zu lassen. Das sy sich auch der Sachen, so sy angenommen haben, on redlich Ursach und des Rechten Erkantnus nit wöllen entschlagen, sonder iren Partheyen getrewlich bis zu End des Rechten warten und handeln, alles ungevarlich.

[Amtseid der Advokaten]

§ 7. Item solicher Massen sölle auch die Advocaten swern: iren Partheyen zum Rechten getrewlichen zu raten und zu handeln mit verrerm Anhang obgeschribens Aids, sovil sy auch berürn mag.

[Gebühren für Prokuratoren und Advokaten]

§ 8. Item damit auch der gemain Man unbillicher Weis durch Advocaten und Redner nit beswert werd, so sölle Camerrichter und Urtailler zu ermessen haben, was nach Gestalt der Sach und Parthey sol von yeder gegeben werden.

[Zahlenmäßige Beschränkung von Prokuratoren und Advokaten]

§ 9. Item kain Parthey sol mer dann ain Advocaten und Redner, dem Camergericht verwant, in ainer Sach aufnehmen und bestellen, damit die ander Parthey müge auch Advocaten und Redner bekommen; und sol darinn kain Gevarlichait gepraucht werden. Darumb sol auch kain Advocat oder Redner ainicher Parthey in iren Sachen raten, dieselb Parthey wöll in dann zu Advocaten oder Redner in der Sach aufnehmen.

[Prokuratoren und Advokaten der Reichsstände]

§ 10. Item ob Fürsten, Prelaten, Graven, Herrn, Ritterschaft oder Stet durch ir Anwält oder Redner, die si mit inen brechten oder schickten, oder ander Personen in ir selbs Sachen welten reden und handeln, des sölle sy zu tun Macht haben; doch das dieselben globen und swern de calumpnia et malicia vitanda prout de iure, denselben Aid yede Parthey oder ir Anwält auf des Widertails oder des Richters Gesynnen auch thun sölle.

[Kammergerichtsboten]

§ 11. Item die gesworn Botten sölle schreiben können und die Gerichtsbrief den jhenen, die die berüren, ob sy füglich mügen zu Handen oder aber in ir gewonlich Behawsung oder Haim wesen oder an die Ende, in den Brieven angezaigt, oder wie si durch den Camerrichter und Urtailler beschaiden werden, getrewlich antwurten und es mit der Execucion handeln und halten, wie hievor bey dem Artickel, wie die Citacion und Ladung außgeen und verkündt werden sölle, angezaigt und gesetzt ist, und das sy solichs, auch die Relacion dem Gericht und Gerichtschreyber getrewlich selbs thun und niemand anders bevelchen. Dieselben Gerichtsboten sölle sich auch von yeder Meyl ainer zimlichen Belonung benügen lassen. Wurden aber des zwischen inen und den Partheyen Irrung, wie sy dann der Camerrichter und die Urtailler, den das bevolchen wirdet, darumb entschaiden, dabey sölle es die Partheyen und sy beleiben lassen und dem also nachkomen. Des alles sol durch den Camerrichter und Urtailler ain Form ains Aids gestelt, den die Botten, so zum Camergericht aufgenommen werden, sweren sölle. Ob aber yemands durch offen Notarien wölt die Citacion oder Ladung exe-quieren lassen, der mag das thun in der Form, wie in dem Artickel hievor davon begriffen ist.

[Schutz und Geleit der Kammergerichtsboten im Reich]

§ 12. Item dieselben geschworn Botten, auch die Notarien, so Execucion thun, sollen allenthalben im Reich Unser Königlichen oder Kaiserlichen Majestät und in allen Churfürstenthumben, Fürstenthumb, Grafschafften, Herrschafften, Oberkaiten yegklichs Chorfürsten, Fürsten, Prelaten, Graven, Herrn und ander Glait, Sicherheit und Schirm haben.

[Verbot unmittelbarer Appellation an das Reichskammergericht]

§ 13. Item es sol auch kain Appellation angenommen werden, die nit gradatim geschehen wär, das ist an das nechst ordenlich Obergericht.

[Schriftlichkeit des Verfahrens und Form der Schriftstücke]

§ 14. Item zu furderlicher Vertigung, auch Gewißheit der Partheyen Fürbringens und Irrung, die zu Zeyten sich erzaigt hat, zu verhüten, sollen hie voran ainem yedem zugelassen werden, sein Sachen, die betreffen vil oder wenig, in Schrifftten fürzubringen, und welche Parthey des wurde begern, das sol die ander Parthey nit zu verhindern haben; doch das dem Widertail des Abschrift und Schub gegeben werd, wie die Notturfft das ervordern wurd.

§ 15. Item alle Citacion und Gerichtsbrieff sollen außgeen in Unserm Namen und Titel Königlicher und Kaiserlicher Majestät. Aber in den Gerichtsbriefen sollen Camerrichter und die Urtailer mit namlichen Worten gesetzt werden.

[Reichskammergericht als 1. Instanz für Reichsunmittelbare]

§ 16. Item das Camergericht sol in der ersten Instantz oder Rechtvertigung auf niemands Clag oder Ansuchen Ladung erkennen oder geben gegen den jhenen, die Unser Königlichen oder Kaiserlichen Majestät und dem Reich nit on Mittel underworffen sein und doch sonst iren ordentlichen Richter haben; es wär dann Sach, das er vor denselben ordentlichen ndern Gerichten Recht ersucht, und kondtlich versagt oder mit Geverd verzigen wäre. Und ob yemand soliche Ladung oder Citacion erlangt, solt mit sampt allem Handel darauff gevolgt nulla und uncrefftig, und der darüber Ladung außprecht, Cost und Schäden, ob die dem Widertail darauf gangen wären, abzulegen schuldig sein.

[Ladungsbriefe]

§ 17. Item in den Ladungsbriefen sollen die Sachen, darumb yemand gevordert oder gehaischen wurd, bestimbt werden, dermaß das der Antwurter zu der Sach uf gesetzt Täg bericht sey oder seinen Anwalt mit Unterrichtung schicken müg, Lengerung der Sach und Costen, der auf das Bedencken und Hinderbringen geen wurde, damit abzuschneiden.

[Verhandlungsort des Reichskammergerichts]

§ 18. Item das Camergericht sol gehalten werden im Reich an ainer fügklichen Stat, und sollen daselbs Camerrichter, Urtailer, Advocaten, Redner, Schreiber, Botten und all ander Personen zum Camergericht gehörende und ir aller Diener und ungevarlich Haußgesünd Ungelts und Beswörung, auch ander Gericht Zweng frey sein. Doch sollen sy nit Gastung oder Kaufmanschaft geprauchten ungevarlich. Auch die Partheyen, ire Anwälte und Geschickten, die am Camergericht zu handeln Sicherheit und Glait haben. So sich aber von den Personen zum Camergericht gehörende oder den Partheyen, iren Anwälten oder Geschickten, die am Camergericht zu handeln hetten, Frevel oder Malefitz begeben, die sollen der Richter desselben Ends alsbald annemen lassen und zu yeder Zeyt on Verzug dem Camerrichter und Urtailern bestellen zu antwurten. Denselben sol ain Thurn oder Gefencknus zugegeben werden, darinn sy solch Mißhandler enthalten oder sunst nach Maß irer Verhandlung straffen mügen. Auch sol den Belaidigten durch den Camerrichter und Urtailer Vergnügung werden verholffen, oder ob die Sach Leib Straff erhaischt, zu straffen dem Rat gemelter Stat bevelchen.

[Finanzierung des Reichskammergerichts]

§ 19. Item nach Ansehen dis Fürnemens ist Not, Camerrichter, Urtailer und ander Personen,

die dem Gericht verpflichtet und zu warten verbunden sein sollen, redlich zu versolden, deßhalb sollen sportule auf die Sachen gesetzt werden. Namlich sol ain yeder Cleger in Anfang des Rechten nach Achtung seiner Clag von yedem C reinisch Guldin zwen Guldin geben, bis auf tausent Guldin, und darnach von tausent Guldin bis in zway tausent Guldin von yedem C ain Guldin; verrer von zway tausent Guldin bis in drewtausent Guldin von yedem C ain halben Guldin; darnach von drewtausent Guldin für und für, so vil es sich treffen wirdet, ye von C Reinischen Guldin ain Ort ains Guldin, und also nach Anzal der Summ, wie sich dann das von ir yedem nach zimlicher Rechnung in obgeschribner Maß nach seiner Anzal treffen wurd. Solich Gelt, sportule genant, die Parthey, die nach der entlichen Urtail in die Costen und Schäden geurtailt wurd, der behabende Parthey wider geben und außrichten, von demselben Gelt den Gerichts Personen ir Sold volgen und außgericht werden sol. Ob aber solichs davon nit bekommenlich beschehen möcht, so sol das übrig von des Reichs Gefellen entricht werden.

#### [Taxen und Gebühren]

§ 20. Item es sol auch für ain schlecht Citacion ain Guldin und ain Ort; für ain Citacion, darinn ain Inhibicion inßeriert wirdt, zwen Guldin ain Ort; für ain Compulsorial oder Zwangs Brieff zwen Guldin ain Ort; für ain Comission, Kuntschaft oder Zücknus zu verhörn VI Guldin ain Ort; für ein Comission, in welcher ain gantz Sach mit allen Angehengen und Umbstenden zu entlichem Entschaid bevolchen wirdet, VII Guldin ain Ort; für ain Comission in Appellacion Sachen X Guldin ain Ort, und für die Urtailbrieff sol gegeben und genomen werden nach Grösse der Sach und Erkantnus des Camergerichts.

Item ob auch Gebot oder ander Brief durch rechtlich Erkantnus zu geben gepürn oder sunst auf Ansuchen und zu Notturfft der Partheyen ausserhalb rechtlicher Erkantnus gegeben und außgeen wurden, dieselben sollen auch nach zimlicher, leyden licher Weise und nach Erkantnus des Camergerichts taxiert und die Partheyen darinn nit übersetzt oder beswert werden.

#### Wie man auf Ungehorsam ainichs Tails volfar

§ 21. Item so die Partheyen zu Recht anfencklich gevordert und vertagt sind, erscheint der Cleger nit oder niemand von seinen wegen, so die Sach mit Clag und Antwurt unverfaßt ist, so sol auf des Antwurters Anruffen der Cleger ungehorsam und den Gerichts Costen abzulegen erkennt und der Antwurter auf sein Beger ab instancia iudicii, das ist von der Ladung, absolviert werden. Wäre aber die Sach mit Clag und Antwurt verfaßt, so möcht das Gericht volfarn und urtailen für den Cleger oder Antwurter nach Gestalt des Gerichtshandels. Doch sölt der gehorsam Tail, ob derselb die Urtail verloren het, den Gerichts Costen abzulegen nit schuldig sein.

§ 22. Item wurde auch der Antwurter in der ersten Rechtvertigung oder in der Appellacion Sach vor Bevestigung des Kriegs ungehorsam, so sölt doch auf des Clegers Anruffen durch das Gericht zu der Acht und Aberacht, auch zu dem Einsatz ex primo decreto wider den ungehorsamen Antwurter procedirt werden, oder sol das Gericht auf Begern des Clegers Kuntschafft und ander Fürbringen hörn und volfarn und entlich Urtail geben. Welchen Weg der Cleger fürnemen wirdt, und ob vor den ungehorsamen Tail Urtail gesprochen wurd, so sol doch der gehorsam Cleger der Cost und Scheden entledigt werden.

#### [Verhängung der Reichsacht durch das Reichskammergericht]

§ 23. Item der Camerrichter und Urtailer sollen Macht haben, uf Anruffen der Parthey in die Acht zu erkennen, und der Camerrichter die Erkanten darein zu sprechen und notturfftig Executorial und Proceß darüber zu geben erkennen, alles in Namen Unser Koniglichen oder Kaiserlichen Majestät.

#### [Verbot von Appellationen gegen Zwischenurteile]

§ 24. Item als täglich durch unnotturfftig und frevelich Appellacion, die von Bayurtailn, interlocutorie genant, gevarlich umb Verlengirung des Rechten beschehen, auch vil Costen

und Schäden erliten werden, so sol hinfüro an das Camergericht die Appellacion von solichen Interlocutorien nit annemen, wa die Beswerung in der Appellacion bestimbt durch die Appellacion von der Endurtail der Hauptsach möcht erstattet und widerbracht werden, wie das in Kaiserlichen Rechten geordnet und begriffen ist.

[Außerordentliche Rechtsbehelfe]

§ 25. Item das Camergericht sol seinen gestrackten Lauff haben, unverhindert ainicher Restitucion, Suplicacion, Advocation oder in ander Weg Aufschleg, die auß ordenlicher Form oder Erkantnus des Camergerichts auf sonderlich Comission nit erlangt weren.

[Wöchentliche Verhandlungszeit des Reichskammergerichts]

§ 26. Item das Camergericht sol drey Tag in der Wochen gehalten werden, außgeschaiden, was Got zu Lob oder zu Notturfft der Menschen gebant Feyren seyn, dieselben Feyren sich Camerrichter und Urtailler mit ainander verainigen und darinn Ordnung machen, die sy auch furter offentlich verkünden söllen.

[Armenrecht und Armensachen]

§ 27. Item auf das niemand Armut halben rechtlos gelassen werd, so sol der Camerrichter, so ye zu Zeiten sein wirdet, die Sachen der Armen, die ir Armut mit iren Aiden, ob der gesunnen wurde, erweisen, den Advocaten und Redner empfelchen, darinn zu raten und zum besten in Recht fürzubringen. Und welchem Redner oder Advocaten solich Sachen von dem Camerrichter empfolhen werden, der sol schuldig und pflichtig sein, bey Pene und Entsetzung seins Ampts, die on Widerred, wie vorgemelt, anzunemen. Doch so sol der Camerrichter, ob der Sachen mer wurden dann aine, die gleich under die Advocaten und Redner tailen, alles ungevarlich, und das auch der Weg frevenlichs und mutwilligs Umbtreibens, das die Armen zu Zeyten fürnemen, fürkomen wurd, so sol der Arm, von dem das begert wurde, dem Camergericht an Aids Stat geloben, so bald er durch Behabung gegen seinen Widertail oder sunst zu solicher Narung komen, das er die Redner und Advocaten irs Solds entrichten müg, das er dasselb thun wöl.

[Reichskammergericht als Austrägalinstanz]

§ 28. Item mit Rechtvertigung Churfürsten, Fürsten oder Fürstmässigen, gaistlichen oder weltlichen, umb Sprüch und Vordrung, die ir ainer zu dem andern het oder gewunn, sol es also gehalten werden: Welche sonderlich gewilkürte rechtlich Außtreg gegen ainander haben, der söllen sy sich laut derselben gegenainander geprauchen. Welche aber dieselben Außtreg gegen ainander mt hetten, so sol der clagend Churfürst, Fürst oder Fürstmässig den Churfürsten, Fürsten oder Fürstmässigen, gaistlichen oder weltlichen, an den er Spruch oder Vordrung vermaint zu haben, beschreiben und im sein Sprüch oder Vordrung in solcher Schrift anzaigen, mit Ersuchung, im darumb Rechts zu pflegen. Darauf sol der beschriben und ervordert Churfürst, Fürst oder Fürstmässig, gaistlich oder weltlich, in vier Wochen, den nechsten nach solicher Ervordrung, dem Clager vier regierend Churfürsten, Fürsten oder Fürstmässigen, halb gaistlich und halb weltlich, die nit auß ainem Haws geborn sein, ungevarlich benennen, darauß der Cleger ainen zu Richter kiesen und denselben dem angesprochen Churfürsten, Fürsten oder Fürstmässigen auch in vier Wochen, nechsten nach der Benennung obgemelt, ungevarlich durch sein kundtlich Schrift an seinen Hof verkünden, und sy von baiden Tailen, alsdann denselben in XIII Tagen, den nechsten darnach, umb Annemen und Tagsatzung biten, des auch derselb anzunemen und zu volfüren schuldig sein sol, als Unser Königlicher oder Kaiserlicher Comissarius in Crafft der Comission, die Wir als Römischer König hiemit ainem yeden getan haben wöllen, und sol derselb gekorn Comissarius fürderlich Rechttag setzen in ain sein Stat ungevarlich, und mit sampt seinen unpartheyschen Räten der Sach zu Recht Verhörung, und wie sich in Recht gepüren wirdet, Entschaid thun. Doch sol kainer Parthey die Appellacion für Unser Königliches oder Kaiserliches Camergericht benomen oder abgestellt sein, nach laut des Artickels von den Appellacionen, welche angenommen werden söllen oder nit, hievor begriffen. Und ob der erkorn Comissarius abgieng, ee die Sach zu End kam, sol der Cleger auß den andern dreyen

fürgeschlagen Churfürsten, Fürsten oder Fürstmässigen ainen andern kiesen, der sol es auch anzunemen und zu volfüren schuldig sein als Unser Königlicher oder Kaiserlicher Comissarius, wie der Artickel hievor angezaigt, und das für denselben pracht werd, was vor dem abgegangen Churfürsten, Fürsten oder Fürstmässigen in Recht gehandelt worden ist, und verrier in der Sach ergee und geschech, was Recht ist, und sollen der vorgemelten Comissarien yeder, so es an in komet, zum furderlichisten in den Sachen handeln, und kain gevarlicher Auszug gepraucht oder zugelassen werden. Ob aber der Antwurter der Benennung der vier Chorfürsten, Fürsten oder Fürstmässigen in obbestimpter Zeyt nit täte oder dem, so obstat, nit nachvolgte, so sol er dem Cleger umb sein Vordrung vor Unserm Königlichen oder Kaiserlichen Camergericht furderlichs Rechtens pflegen.

[Allgemeine Zuständigkeit der örtlichen und territorialen Gerichte]

§ 29. Item ain yeder sol sein Untertanen in sein ordenlichen Gerichten, Rechten und Oberkaiten beleiben lassen und halten nach ains yeden Fürstenthumbs, Graveschafft, Herrschafft und Oberkait loblichem Herkommen und Geprauchungen.

[ Klagen von Landständen und Städten gegen Kurfürsten und Fürsten]

§ 30. So aber Prelaten, Graven, Herren, Ritter oder Knecht oder des Reichs Frey- oder Reichs-Stet ain Churfürsten, Fürsten oder Fürstmässigen, gaistlichen oder weltlichen, mit Recht wolten beclagen, berürten dann die Sachen verbrieft und unverbriefft Schuld, Zusagung oder Verhaiß, Betrang oder Entsetzung, oder so sich ainer beclagt, der Churfürst, Fürst oder Fürstmässig, gaistlich oder weltlich, irre oder verhindere in an Geprauch seins Wiltpans, Zoll, Gelait, Gericht oder andern herbrachten Nutzungen oder Gerechtkaiten, in yedem disen oder dergleichen Fellen ungevarlich sol der Cleger den Churfürsten, Fürsten oder Fürstmässigen obgemelt ersuchen, im darumb Rechtens vor seinen Räten zu pflegen. Alsdann in dem nechstvolgenden Monat sol der ervordert Churfürst, Fürst oder Fürstmässig den Cleger vor seinen Räten an seinen Hof ungevarlich zu Recht für beschaiden und auf denselben und andern nachvolgenden Gerichts Tügen newn seiner treffenlichen Rät an seinem Hof zu Recht niedersetzen, die auß dem Adel und auß den Gelerten genomen werden sollen, ungevarlich. Doch das der Amptman, der in der Sach wider den Cleger mit der Tat gehandelt het, nit niedergesetzt werd, und sol ainer auß den VIII Räten, den der beclagt für ainen Richter ernennen wirdet, in Beywesen des Clegers oder seins Anwalts von den acht Räten, und der eltest under den acht Räten widerumb von im empfahen ainen Aide, das sy in solicher Sach nach baidertail Fürbringen und irer besten Verstentnus Recht sprechen und darinn kainerlay Gevarlichait geprauchten oder sich daran nit verhindern lassen wöllen. Dieselben IX Rät sollen auch aller Glübd und Aide in der Sach oder Sachen, die für sy in Recht gepracht werden, so lang die unentschaiden hangen, ledig sein und beleiben, sovil sie solich Glübd und Aide darinn Recht zu sprechen verhindern sölt oder möcht. Auch sol die clagend Parthey nit in Widerrecht für die Räte gezogen werden, und sol solch Recht von dem Gerichtstag an zu rechnen, als die Clag in Gericht pracht wirdet, im nechstvolgenden halben Jar zu End komen; es begeb sich dann durch rechtlich Schub und Erkantnus verrier Verlengerung, so sol es doch in Jar und Tag zu End raichen und sol yedem Tail zugelassen sein, ob er sich mit gesprochen Urtailen beswert bedeuhte, das er sich an Unser Königliches oder Kaiserliches Camergericht berüffen und appelliern mag, laut des Artickels von den Appellacion vorgemelt, des Clagers halb on Ungnad und on Verhinderung des Churfürsten, Fürsten oder Fürstmässigen und menigklichs von seinen Wegen. Es sol auch der beclagt Churfürst, Fürst oder Fürstmässig dem Cleger und den, so er ungevarlich mit im bringen oder von seinen Wegen schicken wurd, zu den Gerichts Tagen zu komen, dabey zu sein und wider an ir Gewarsami sein ungevarlich Glait zuschreiben, doch sol der Clager niemand mit im bringen oder schicken, der ain Verbrecher wär Unsers Königlichen Landtfridens oder des selben Churfürsten, Fürsten oder Fürstmässigen offner, entsagter Veind oder Beschediger. Wölt aber der Churfürst, Fürst oder ander Fürstmässig, gaistlich oder weltlich vor seinen Räten obgemelter Massen nit zu Recht komen oder wurde des, wie obsteet, nit verhelffen, so sol dem Clager zugelassen sein, denselben Churfürsten, Fürsten oder Fürstmässigen mit Unserm Königlichen oder Kaiser-

lichen Camergericht fürzunemen nach diser Ordnung über das Camergericht gemacht.

[Vorbehalt bestehender Privilegien und Freiheiten]

§ 31. Item mit disen Ordnungen und Satzungen sol sunst niemand sein Oberkait, Privilegia, Freyhait benomen und abgeschniten, sonder vorbehalten sein, yedoch ob yemand begnadet wäre, des Reichs Achter zu halten, sollen dieselben Freyheit wider Volstreckung der Urtail Unsers Koniglichen oder Kaiserlichen Camergerichts nit gepraucht und die Achter sollen dawider nit geschützt oder enthalten werden.

[Jährliche Berichterstattung des Reichskammergerichts an den Kaiser]

§ 32. Item so hienach am Camergericht fürfiel, das verrer Versehung, Ordnung oder Satzung oder Declaracion bedörffen wurd, dasselb sollen Camerrichter und Urtailer yegklichs Jars an Uns, auch Unser Churfürsten, Fürsten und Samblung, die desselben Jars durch sich selbs oder ir Anwalt bey ainander komen werden, bringen, das Wir mit Rat und Willen derselben Samblung darinn zu handeln haben zu Fürdrung und Aufnemen des Camergerichts und Erfindung des Rechten und Gerechtigkeit.

[Besiegelung und Datum]

Mit Urkund dis Brifs, besigelt mit Unserm Koniglichen anhangendem Insigel. Geben in Unser und des Hailigen Reichs Stat Worms, am sibenden Tag des Monets Augusti, nach Cristi Geburt im vierzehenhundert und fünfundneunzigsten, Unser Reiche des Römischen im X. und des Hungrischen im VI. Jarn.

[Quelle: Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung]